Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode 12.11.2018

Beschlussempfehlung

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019)

- Drucksachen 19/3400, 19/3402 -

hier: Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 60 mit den aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach der Vorlage – Drucksache 19/3400 Anlage –, anzunehmen.

Berlin, den 8. November 2018

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer Vorsitzender und Berichterstatter	Eckhardt Rehberg Berichterstatter	Andreas Mattfeldt Berichterstatter	Dr. André Berghegger Berichterstatter
	Johannes Kahrs Berichterstatter	Andreas Schwarz Berichterstatter	Volker Münz Berichterstatter
	Martin Hohmann Berichterstatter	Otto Fricke Berichterstatter	Ulla Ihnen Berichterstatterin
	Dr. Gesine Lötzsch Berichterstatterin	Sven-Christian Kindler Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 60

Allgemeine Finanzverwaltung

- Drucksache 19/3400 Anlage -

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €

	Kapitel 60	01 – Steuern	
Tit. 011 01	Lohnsteuer 93 543 000	Tit. 011 01	Lohnsteuer 94 350 000
Tit. 012 01	Veranlagte Einkommensteuer 28 008 000	Tit. 012 01	Veranlagte Einkommensteuer 26 690 000
Tit. 013 01	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 018 03 erfasste Aufkommen) 10 820 000	Tit. 013 01	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 018 03 erfasste Aufkommen) 10 870 000
Tit. 014 01	Körperschaftsteuer 17 355 000	Tit. 014 01	Körperschaftsteuer 16 865 000
Tit. 015 01	Umsatzsteuer 95 639 000	Tit. 015 01	Umsatzsteuer 95 548 000
Tit. 016 01	Einfuhrumsatzsteuer 31 388 000	Tit. 016 01	Einfuhrumsatzsteuer 32 013 000
Tit. 016 02	Zuweisungen an Länder gemäß § 11 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern -7 976 000	Tit. 016 02	Zuweisungen an Länder gemäß § 11 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern -7 783 000
Tit. 017 01	Gewerbesteuerumlage 2 052 000	Tit. 017 01	Gewerbesteuerumlage 2 038 000
Tit. 018 03	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge 3 540 000	Tit. 018 03	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge 3 339 000
Tit. 021 01	Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU -2 590 000	Tit. 021 01	Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU -2 600 000
Tit. 022 02	BNE-Eigenmittel der EU -28 650 000	Tit. 022 02	BNE-Eigenmittel der EU -28 640 000
Tit. 031 02	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von anderen Heizstoffen als von Erdgas) 1157 000	Tit. 031 02	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von anderen Heizstoffen als von Erdgas) 1 110 000

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 ϵ

(noch Kap. 6001)

		` .	. ,	
Tit. 031 03	Energiesteuer (sonstiges Aufkommen, ohne da Titeln 031 02 und 031 04 erfasste Aufkommen 37		Tit. 031 03	Energiesteuer (sonstiges Aufkommen, ohne das in den Titeln 031 02 und 031 04 erfasste Aufkommen) 36 790 000
Tit. 031 04	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von Erdgas)) <i>060 000</i>	Tit. 031 04	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von Erdgas) 3 200 000
Tit. 032 02	Tabaksteuer 14	080 000	Tit. 032 02	Tabaksteuer 14 220 000
Tit. 033 01	Alkoholsteuer 2	090 000	Tit. 033 01	Alkoholsteuer 2 120 000
Tit. 034 01	Schaumweinsteuer	388 000	Tit. 034 01	Schaumweinsteuer 378 000
Tit. 035 02	Kaffeesteuer 1	055 000	Tit. 035 02	Kaffeesteuer 1 045 000
Tit. 036 02	Versicherungsteuer 13	990 000	Tit. 036 02	Versicherungsteuer 14 050 000
Tit. 037 03	Stromsteuer 6	930 000	Tit. 037 03	Stromsteuer 7 000 000
Tit. 038 01	Kfz-Steuer	090 000	Tit. 038 01	Kfz-Steuer 9 080 000
Tit. 044 01	Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer 13	170 000	Tit. 044 01	Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer 13 245 000
Tit. 044 02	Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer 3	230 000	Tit. 044 02	Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer 3 075 000
Tit. 044 03	Solidaritätszuschlag zu den nicht veranlagten vom Ertrag (ohne das in Tit. 044 06 erfasste Amen)		Tit. 044 03	Solidaritätszuschlag zu den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 044 06 erfasste Aufkommen) 1 115 000
Tit. 044 04	Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer 1	900 000	Tit. 044 04	Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer 1 850 000
Tit. 044 06	Solidaritätszuschlag zur Abgeltungsteuer auf Z Veräußerungserträge	Zins- und 440 000	Tit. 044 06	Solidaritätszuschlag zur Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge 415 000

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 ϵ

(noch Kap. 6001)

Tgr. 01 Veränderungen auf Grund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmeentwicklung

Tgr. 01 Veränderungen auf Grund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmeentwicklung

Tit. 011 19 Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

-211 000

Tit. 015 12 Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

-493 000

Tit. 015 13 Entwurf eines Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds "Deutsche Einheit"

-6 142 000

Kapitel 6002 - Allgemeine Bewilligungen

Tit. 092 01	Münzeinnahmen	Tit. 092 01	Münzeinnahmen
	292 000		302 000
Tit. 119 89	Erlöse aus dem Verkauf von Sammlermünzen 377000	Tit. 119 89	Erlöse aus dem Verkauf von Sammlermünzen 337 000
Tit. 266 01	Erhebungskostenpauschale 1 060 000	Tit. 266 01	Erhebungskostenpauschale 1 020 000
Tit. 359 01	Entnahmen aus Rücklage zur Finanzierung von Belastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen 5 036 342	Tit. 359 01	Entnahmen aus Rücklage zur Finanzierung von Belastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen 5 483 928
Tit. 372 03	Globale Mindereinnahme -7 025 000	Tit. 372 03	Globale Mindereinnahme -241 000

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 ϵ

	(1	noch Kaj	p. 6002)	
Tit. 540 01	Prägekosten, Metallbeschaffungskosten, Kosten Vertrieb von Sammlermünzen und die Unterhaltt Münzumlaufs		Tit. 540 01	Prägekosten, Metallbeschaffungskosten, Kosten für den Vertrieb von Sammlermünzen und die Unterhaltung des Münzumlaufs 359 000
	Verpflichtungsermächtigung fällig im Haushaltsjahr 2020 bis zu 19	94 000	Tit. 546 02	Verpflichtungsermächtigung 237 000 davon fällig: 197 000 im Haushaltsjahr 2020 bis zu 5 000 im Haushaltsjahr 2021 bis zu 5 000 im Haushaltsjahr 2022 bis zu 5 000 im Haushaltsjahr 2023 bis zu 5 000 im Haushaltsjahr 2024 bis zu 5 000 im Haushaltsjahr 2025 bis zu 5 000 im Haushaltsjahr 2026 bis zu 5 000 im Haushaltsjahr 2027 bis zu 5 000 im Haushaltsjahr 2028 bis zu 5 000
			111. 546 02	Verstärkung der Ausgaben zur Vorbereitung der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020 20 000
				Die Mittel dienen zur Deckung eines Mehrbedarfs der Obersten Bundesbehörden zur Vorbereitung der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020, soweit Einsparungen in den Einzelplänen nicht möglich sind. Die Inanspruchnahme bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln der jeweiligen Einzelpläne zu buchen.
Tit. 614 01	Zuweisung an den Energie- und Klimafonds 3 0	956 841	Tit. 614 01	Zuweisung an den Energie- und Klimafonds 1 791 954
Tit. 684 03	Zahlungen nach § 49 b Bundeswahlgesetz, § 28 pawahlgesetz und dem Parteiengesetz	Euro-	Tit. 684 03	Zahlungen nach § 49 b Bundeswahlgesetz, § 28 Europawahlgesetz und dem Parteiengesetz 199 300
Tit. 685 01	Zuschuss an die Postbeamtenversorgungskasse 83	341 100	Tit. 685 01	Zuschuss an die Postbeamtenversorgungskasse 8 485 500
			Tit. 686 01	Verstärkung von Zuschüssen für Maßnahmen regionaler Strukturpolitik/ Strukturwandel Kohlepolitik 500 000

- 1. Die Mittel dienen zur Deckung von Ausgaben für Infrastrukturmaßnahmen und Maßnahmen zur regionalwirtschaftlichen Entwicklung.
- 2. Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln der jeweiligen Einzelpläne zu buchen.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Entwurf

	Entwuri			Descriusse des 6. Aussenusses
	-	Geldansätze bei sowie bei Verpflicht	Einnahmen und A ungsermächtigung	
		(noch	1 Kap. 6002)	
		`	- ′	Verstärkung von Maßnahmen zur Förderung künstlicher Intelligenz 50 000
				Verpflichtungsermächtigung
				in künftigen Haushaltsjahren bis zu 450 000
			1.	Die Ausgaben sind gesperrt. Die Sperre darf erst nach Vorliegen eines zwischen den Ressorts abgestimmten Gesamtkonzepts aufgehoben werden.
			2.	Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt. Die Sperre darf erst nach Vorliegen eines zwischen den Ressorts abgestimmten Gesamtkonzepts aufgehoben werden.
			3.	Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln der jeweiligen Einzelpläne zu buchen.
Tit. 687 02	Zahlung an die Hellenisc	•		Zahlung an die Hellenische Republik
		148 50	10	230 890
				Verpflichtungsermächtigung609 960davon fällig:334 730im Haushaltsjahr 2020 bis zu149 700im Haushaltsjahr 2022 bis zu125 530
	mendem Beschluss des Fortführung der Abfüh genwertes der Zentralb griechischer Staatsanlei	errt. gehoben werden nach zustin Deutschen Bundestages zu rrung des rechnerischen Go ankgewinne aus dem Halte hen im Rahmen des Securitie IP) aus dem Bundeshausha	ir e- en es	Die Ausgaben sind gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.
Tit. 687 04	EU-TUR-Flüchtlingsfazi Deutschlands	lität, bilateraler Beitrag 18 40	Tit. 687 04	EU-TUR-Flüchtlingsfazilität, bilateraler Beitrag Deutschlands 67 200
Tit. 971 05	Globale Mehrausgabe			
		2 520 00	00	
Tit. 972 01	Globale Minderausgabe		Tit. 972 01	Globale Minderausgabe -350 000
Tgr. 02	Beiträge an international tungen	le und supranationale Einrich	h- Tgr. 02	Beiträge an internationale und supranationale Einrichtungen
Tit. 687 27		den ESM für negative Rend si der Deutschen Bundesbank		Ausgleichszahlungen an den ESM für negative Renditen seiner Bareinlagen bei der Deutschen Bundesbank 154 000

Entwurf Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €

Kapitel 6002 – Anlage 2 Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Digitale Infrastruktur" (6097)

Haushaltsvermerk - Einnahmen

- 1. Mehreinnahmen bei folgenden Titeln: 131 01 und 211 01 sind gemäß § 6 Digitalinfrastrukturfondsgesetz (DIFG) zweckgebunden. Sie dienen bis zur Höhe von 70 Prozent nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 01.
- 2. Mehreinnahmen bei folgenden Titeln: 131 01 und 211 01 sind gemäß § 6 Digitalinfrastrukturfondsgesetz (DIFG) zweckgebunden. Sie dienen bis zur Höhe von 30 Prozent nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 02.

Tit. 131 01 Erlöse aus der Vergabe der Frequenzen

Es wird zugelassen, dass die Zahlungsfrist der Vergabeerlöse, die sich auf Grund eines von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen nach § 55 Absatz 10 in Verbindung mit § 61 des Telekommunikationsgesetzes angeordneten Vergabeverfahrens ergeben, geändert werden. Dabei finden die Stundungsvorschriften der Bundeshaushaltsordnung keine Anwendung.

Tit. 211 01 Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt nach § 4 Digitalinfrastrukturfondsgesetz (DIFG)

Tgr. 01 Förderung von Investitionen zur unmittelbaren Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen

Tit. 359 11 Entnahme aus der Rücklage für den Gigabitnetzausbau

1 680 000

Mehreinnahmen sind gemäß § 4 Digitalinfrastrukturfondsgesetz (DIFG) zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 01.

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €

(noch Kap. 6002 - Anlage 2)

Tgr. 02 Finanzhilfen an die Länder für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in die bildungsbezogene digitale Infrastruktur für Schulen

Tit. 359 22 Entnahme aus der Rücklage für den DigitalPakt Schule

720 000

Mehreinnahmen sind gemäß § 4 Digitalinfrastrukturfondsgesetz (DIFG) zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 02.

Tgr. 01 Förderung von Investitionen zur unmittelbaren Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen

1. Die Ausgaben bei Tit. 894 11 sind gesperrt.

Die Aufhebung der Sperre setzt das Inkrafttreten des Digitalinfrastrukturfondsgesetzes (DIFG) voraus.

2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 894 11 ist gesperrt.

Die Aufhebung der Sperre setzt das Inkrafttreten des Digitalinfrastrukturfondsgesetzes (DIFG) voraus.

- 3. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
- 4. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 131 01 und 211 01, in Höhe von 70 Prozent der Einnahmen.
- Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 359 11.
- 6. Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu.

Entwurf Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €

(noch Kap. 6002 - Anlage 2)

Tit. 894 11 Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen

74 656

Verpflichtungsermächtigung	3 354 625
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2020 bis zu	429 875
im Haushaltsjahr 2021 bis zu	1 067 375
im Haushaltsjahr 2022 bis zu	1 037 375
im Haushaltsjahr 2023 bis zu	740 000
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	30 000
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	30 000
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	20 000

Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 2 051 281 T $\mathfrak E$ gesperrt.

Haushaltsjahr 2020	27 985
Haushaltsjahr 2021	305 921
Haushaltsjahr 2022	1 007 375
Haushaltsjahr 2023	710 000

Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

Tit. 919 11 Zuführung an die Rücklage für den Gigabitnetz-ausbau

1 605 344

- Tgr. 02 Finanzhilfen an die Länder für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in die bildungsbezogene digitale Infrastruktur für Schulen
 - 1. Die Ausgaben bei Tit. 882 21 sind gesperrt.

Die Aufhebung der Sperre setzt das Inkrafttreten einer Grundgesetzänderung, die eine Gewährung von Finanzhilfen an die Länder für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in die bildungsbezogene digitale Infrastruktur für Schulen – unabhängig von einer Finanzschwäche von Kommunen – ermöglicht und das Inkrafttreten des Digitalinfrastrukturfondsgesetzes (DIFG) voraus.

- 2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
- 3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 131 01 und 211 01, in Höhe von 30 Prozent der Einnahmen.
- Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 359 22.
- 5. Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 ϵ

(noch Kap. 6002 - Anlage 2)

Tit. 882 21 Zuweisungen an die Länder zur Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur für Schulen gemäß § 2 Absatz 2 Digitalinfrastrukturfondsgesetz (DIFG)

720 000

Tit. 919 22 Zuführung an die Rücklage für den DigitalPakt Schule

Kapitel 6002 – Anlage 3 Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds (6092)

Tit. 132 02 Erlöse aus der Versteigerung von Berechtigungen gemäß Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

1 213 000

Tit. 132 02 Erlöse aus der Versteigerung von Berechtigungen gemäß Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

2 124 000

Tit. 211 01 Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt nach § 4 EKFG

3 056 841

Tit. 211 01 Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt nach § 4 EKFG

1 791 954

Tit. 359 01 Entnahme aus Rücklage

Tit. 359 01 Entnahme aus Rücklage

1 606 936 2 206 936

Haushalts vermerk-Ausgaben

Haushaltsvermerk – Ausgaben

(...)

- Einsparungen bei folgenden Titeln: 661 01, 661 07, 683 02, 683 03, 683 04, 686 02, 686 03, 686 04, 686 05, 686 06, 686 07, 686 08, 686 10, 686 11, 686 12, 686 13, 686 14, 687 02, 687 04, 891 01, 891 02, 893 01, 893 02, 893 03 und 893 04 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 919 01.
- Einsparungen bei folgenden Titeln: 683 02, 683 03, 683 04, 686 03, 686 04, 686 08, 686 10, 686 11, 686 12, 686 13, 686 14, 687 02, 687 04, 893 01, 893 03 und 893 04 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 661 07 und 891 01.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

(...)

Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 02, 683 03, 683 04, 686 03, 686 04, 686 08, 686 10, 686 11, 686 12, 686 13, 686 14, 687 02, 687 04, 893 01, 893 03 und 893 04.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen. (...)

- Einsparungen bei folgenden Titeln: 661 01, 661 07, 683 03, 683 04, 685 01, 686 02, 686 03, 686 04, 686 05, 686 06, 686 07, 686 08, 686 10, 686 11, 686 12, 686 13, 686 14, 687 01, 687 02, 687 04, 891 01, 892 01, 893 01, 893 02, 893 03 und 893 04 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 919 01.
- 3. Einsparungen bei folgenden Titeln: 683 03, 683 04, 686 03, 686 04, 686 08, 686 10, 686 11, 686 12, 686 13, 686 14, 687 02, 687 04, 893 01, 893 03 und 893 04 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 661 07 und 891 01.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 03, 683 04, 686 03, 686 04, 686 08, 686 10, 686 11, 686 12, 686 13, 686 14, 687 02, 687 04, 893 01, 893 03 und 893 04.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €

(noch Kap. 6002 - Anlage 3)

 Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 02, 683 04 und 893 04.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

 Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 02 und 686 06.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

 Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 04, 891 02 und 893 02.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

(...)

10. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 02, 683 04, 686 03, 686 04, 686 08, 686 10, 686 11, 686 12, 686 13, 686 14, 687 02, 687 04, 893 03 und 893 04.

Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 5 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

- Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 02, 683 04 und 893 04.
 (...)
- Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 02 und 686 06.

Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zugewiesenen Verpflichtungs-ermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 5 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 04 und 893 04.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

 Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 04 und 893 02.

Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

 Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 04, 686 03, 686 04, 686 08, 686 10, 686 11, 686 12, 686 13, 686 14, 687 02, 687 04, 893 03 und 893 04.

Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 5 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

 Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 04 und 893 04.

(...)

(...)

68 655

12 960 12 933

15 842

5 900 5 270

3 790

4 460

3 620

2 400 1 480

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 ϵ

(noch Kap. 6002 - Anlage 3)

Tit. 661 01 Förderung von Maßnahmen zur energetischen Stadtsanierung, KfW

Tit. 661 01 Förderung von Maßnahmen zur energetischen Stadtsanierung, KfW

Verpflichtungsermächtigungdavon fällig:	83 655	Verpflichtungsermächtigungdavon fällig:
im Haushaltsjahr 2020 bis zu	12 960	im Haushaltsjahr 2020 bis zu
im Haushaltsjahr 2021 bis zu	12 933	im Haushaltsjahr 2021 bis zu
im Haushaltsjahr 2022 bis zu	15 842	im Haushaltsjahr 2022 bis zu
im Haushaltsjahr 2023 bis zu	5 900	im Haushaltsjahr 2023 bis zu
im Haushaltsjahr 2024 bis zu	5 270	im Haushaltsjahr 2024 bis zu
im Haushaltsjahr 2025 bis zu	3 790	im Haushaltsjahr 2025 bis zu
im Haushaltsjahr 2026 bis zu	9 460	im Haushaltsjahr 2026 bis zu
im Haushaltsjahr 2027 bis zu	8 620	im Haushaltsjahr 2027 bis zu
im Haushaltsjahr 2028 bis zu	7 400	im Haushaltsjahr 2028 bis zu
im Haushaltsjahr 2029 bis zu	1 480	im Haushaltsjahr 2029 bis zu

Tit. 661 07 Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung "CO 2 –Gebäudesanierungsprogramm", KfW

Tit. 661 07 Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung "CO 2 -Gebäudesanierungsprogramm", KfW

- Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 683 02, 683 03, 683 04, 686 03, 686 04, 686 08, 686 10, 686 11, 686 12, 686 13, 686 14, 687 02, 687 04, 893 01, 893 03 und 893 04.
- Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 683 03, 683 04, 686 03, 686 04, 686 08, 686 10, 686 11, 686 12, 686 13, 686 14, 687 02, 687 04, 893 01, 893 03 und 893 04.

Tit. 683 02	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: Erneuer-	
	bare Energien und Energieeffizienz	

399 626

Verpflichtungsermächtigung	710 650
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2020 bis zu	227 000
im Haushaltsjahr 2021 bis zu	210 000
im Haushaltsjahr 2022 bis zu	230 000
im Haushaltsjahr 2023 bis zu	43 650

1. Die Erläuterungen sind verbindlich.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 ϵ

(noch Kap. 6002 - Anlage 3)

2. Bei den FuE-orientierten Aufträgen und Zuwendungen, die aus diesem Titel finanziert werden, dürfen - auch in Kooperation mit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen), mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen - auch rechtlich unselbstständige Bundesbehörden und -einrichtungen mit FuE-Aufgaben einschließlich der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) unmittelbar als Antragsteller oder Bieter auftreten. Die Feststellung der Auftragswürdigkeit erfolgt im Vergabeverfahren nach VOF/VOL bzw. bei Projektanträgen im Rahmen eines ergebnisoffenen, wettbewerblichen Begutachtungsverfahrens gemäß den jeweiligen Förderrichtlinien. Die gewährten Haushaltsmittel werden den rechtlich unselbstständigen Bundesbehörden und -einrichtungen mit FuE-Aufgaben im Wege der Zuweisung bereitgestellt.

Verbindliche Erläuterungen:

Bezeichnung	1000 €
1. Anwendungsorientierte Forschung (BMWi)	285 248
2. Grundlagenforschung (BMBF)	91 325
3. sonstige Forschung (BMEL)	23 053

Tit. 683 04 Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität

 335 000

 Verpflichtungsermächtigung
 189 263

 davon fällig:
 17 243

 im Haushaltsjahr 2020 bis zu
 17 243

 im Haushaltsjahr 2021 bis zu
 48 285

 im Haushaltsjahr 2022 bis zu
 50 000

 im Haushaltsjahr 2023 bis zu
 73 735

Tit. 683 04 Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität

382 100

Verpflichtungsermächtigung	580 163
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2020 bis zu	74 243
im Haushaltsjahr 2021 bis zu	236 285
im Haushaltsjahr 2022 bis zu	195 900
im Haushaltsiahr 2023 bis zu	73 735

Tit. 685 01 Modellvorhaben zur Anpassung an den Klimawandel in Stadt und Land

Verpflichtungsermächtigung	90 000
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2020 bis zu	40 000
im Haushaltsjahr 2021 bis zu	30 000
im Haushaltsjahr 2022 bis zu	20 000

10 000

1. Die Ausgaben sind gesperrt.

Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

2. Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt.

Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 ϵ

(noch Kap. 6002 - Anlage 3)

Tit. 686 03	Querschnittsaufgabe Energieeffizienz		Tit. 686 03	Querschnittsaufgabe Energieeffizienz	
		375 315			358 315
	Verpflichtungsermächtigung	310 000 90 000 80 000 70 000 70 000		Verpflichtungsermächtigung davon fällig: im Haushaltsjahr 2020 bis zu im Haushaltsjahr 2021 bis zu im Haushaltsjahr 2022 bis zu im Haushaltsjahr 2023 bis zu im Haushaltsjahr 2023 bis zu	295 300 85 000 75 000 66 500 68 800
Tit. 686 04	Markteinführungsprogramm zur Förderung de zes erneuerbarer Energien	s Einsat- 102 817	Tit. 686 04	Markteinführungsprogramm zur Förderung d zes erneuerbarer Energien	328 068
	Verpflichtungsermächtigungdavon fällig: im Haushaltsjahr 2020 bis zu im Haushaltsjahr 2021 bis zu	70 000 67 000 3 000		Verpflichtungsermächtigung davon fällig: im Haushaltsjahr 2020 bis zu im Haushaltsjahr 2021 bis zu im Haushaltsjahr 2022 bis zu im Haushaltsjahr 2023 bis zu	230 000 181 000 36 000 12 000 1 000
Tit. 686 07	Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an mawandel	den Kli-	Tit. 686 07	Förderung von Maßnahmen zur Anpassung a mawandel	n den Kli-
	Verpflichtungsermächtigung	2 649 1 279 570 800		Verpflichtungsermächtigungdavon fällig: im Haushaltsjahr 2020 bis zuim Haushaltsjahr 2021 bis zuim Haushaltsjahr 2022 bis zu	3 649 1 279 1 570 800
Tit. 686 08	Energieeffizienz in Industrie und Gewerbe	198 530	Tit. 686 08	Energieeffizienz in Industrie und Gewerbe	168 530
Tit. 686 13	Programme und Maßnahmen der Energiewend Bereichen Erneuerbare Energien, Strom und N gitalisierung und Energieinfrastruktur		Tit. 686 13	Programme und Maßnahmen der Energiewei Bereichen Erneuerbare Energien, Strom und gitalisierung und Energieinfrastruktur	
Tit. 686 14	Beratung Energieeffizienz	41 150	Tit. 686 14	Beratung Energieeffizienz	68 638
	Verpflichtungsermächtigungdavon fällig: im Haushaltsjahr 2020 bis zuim Haushaltsjahr 2021 bis zu	35 000 23 000 12 000		Verpflichtungsermächtigungdavon fällig: im Haushaltsjahr 2020 bis zuim Haushaltsjahr 2021 bis zuim Haushaltsjahr 2022 bis zu	56 700 41 700 14 000 1 000

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 € (noch Kap. 6002 - Anlage 3) Tit. 687 01 Internationaler Klima- und Umweltschutz Internationaler Klima- und Umweltschutz – Export von Tit. 687 01 Technologien gegen die Vermüllung der Meere 5 000 Verpflichtungsermächtigung 45 000 davon fällig: im Haushaltsjahr 2020 bis zu 15 000 im Haushaltsjahr 2021 bis zu 15 000 im Haushaltsjahr 2022 bis zu 10 000 im Haushaltsjahr 2023 bis zu 5000Tit. 891 01 Tit. 891 01 Zuschüsse an Privateigentümer zur Förderung von Zuschüsse an Privateigentümer zur Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung "CO 2 -Gebäudesanierungsprogramm" der KfW "CO 2 –Gebäudesanierungsprogramm" der KfW 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 683 02, 683 03, bei folgenden Titeln geleistet werden: 683 03, 683 04, 683 04, 686 03, 686 04, 686 08, 686 10, 686 11, 686 12, 686 03, 686 04, 686 08, 686 10, 686 11, 686 12, 686 13, 686 13, 686 14, 687 02, 687 04, 893 01, 893 03 und 686 14, 687 02, 687 04, 893 01, 893 03 und 893 04. 893 04. Tit. 891 02 Maßnahmen zur Nachrüstung von Dieselbussen des 55 000 Tit. 892 01 Investitionen zur Dekarbonisierung der Industrie 15 000 Verpflichtungsermächtigung 30 000 davon fällig: im Haushaltsjahr 2020 bis zu 12 000 im Haushaltsjahr 2021 bis zu 12 000 im Haushaltsjahr 2022 bis zu 4 000 im Haushaltsjahr 2023 bis zu 2 000 Tit. 893 01 Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge Tit. 893 01 48 000 150 000 Verpflichtungsermächtigung fällig im Haushaltsjahr 2020 bis zu 90 000

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 ϵ

(noch Kap. 6002 - Anlage 3)

Tit. 893 02	Zuschüsse zur Errichtung von Ladeinfrastre Elektrofahrzeuge	uktur für 100 000	Tit. 893 02	Elektrofahrzeuge	tur für 155 000
	Verpflichtungsermächtigungdavon fällig: im Haushaltsjahr 2020 bis zuim Haushaltsjahr 2021 bis zu	63 000 48 000 15 000		davon fällig: im Haushaltsjahr 2020 bis zu	78 000 63 000 15 000
Tit. 893 03	Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0		Tit. 893 03	Transformation Wärmenetze	
Tit. 919 01	Zuführung an Rücklage	1 247 748	Tit. 919 01	Zuführung an Rücklage	507 848
	Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 661 01, 661 07, 683 02, 683 03, 683 04, 686 02, 686 03, 686 04, 686 05, 686 06, 686 07, 686 08, 686 10, 686 11, 686 12, 686 13, 686 14, 687 02, 687 04, 891 01, 891 02, 893 01, 893 02, 893 03 und 893 04.		Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einspabei folgenden Titeln geleistet werden: 661 01, 683 03, 683 04, 685 01 , 686 02, 686 03, 686 04, 686 06, 686 07, 686 08, 686 10, 686 11, 686 12, 686 14, 687 01 , 687 02, 687 04, 891 01, 892 01 , 893 02, 893 03 und 893 04.	661 07, 686 05, 686 13,	

Kapitel 6004 – Bundesimmobilienangelegenheiten

Tit. 121 01 Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Tit. 121 01 Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 2 365 000 2 355 000